§ 39f EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassung des § 39f an die Änderung des § 38b zu den LStKlassen durch das BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802)

§ 39f

Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBI. I 2013, 1809; BStBI. I 2013, 802)

¹Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. ²Der Faktor ist Y: X und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. 3, Y" ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Absatz 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Absatz 2 genannten Abzugsbeträge. 4,X" ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. ⁵In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. ⁶In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. ⁷Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.

Jahreskommentierung 2014

EStG § 39f

Anm. J 13-1

(2)-(4) unverändert

Autor: Prof. Dr. Bernhard Becht, LLM., Steuerberater, Hochschule Harz, Wernigerode Mitherausgeber: Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 13-1 Inhalt der Änderungen: In § 39f Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "(§ 38b Satz 2 Nummer 5)" durch die Wörter "(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)" ersetzt.
- J 13-2 Rechtsentwicklung:
 - ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2011 s. § 39f Anm. 2.
 - ► AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. | 2013, 1809; BStBl. | 2013, 802): Der Verweis auf § 38 (zu den LStKlassen und der Zahl der Kinderfreibeträge) wurde redaktionell angepasst.
- J 13-3 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelung tritt nach § 52 Abs. 1 am 1.1.2013 in Kraft.
- J 13-4 Grund und Bedeutung der Änderung:
 - ▶ Grund der Änderung: Im Rahmen der Einführung dieses Verfahrens wurde § 38b durch das BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBI. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) neu gefasst. Daher musste der Verweis in § 39f Abs. 1 Satz 1 als Folgeänderung angepasst werden.
 - ▶ Bedeutung der Änderung: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM, s. dazu näher § 39e Anm. J 12-1 ff.).

ertragsteuerrecht.de